



**Das Holstein-Stadion steht im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel und ist mit allen Rechten des Eigentümers an die Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. (im folgenden KSV Holstein) vermietet.**

**Mit Betreten des umfriedeten Geländes um das Holstein-Stadion kommt ein Benutzungsvertrag zwischen der KSV Holstein und dem Veranstaltungsbesucher auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Die KSV Holstein hat in den vorbezeichneten Bereichen das Hausrecht inne.**

**Jeder Besucher unterwirft sich der Geltung dieser Bestimmungen.**

## §1 Aufenthalt im Bereich des Holstein-Stadions

1. Der Aufenthalt im umfriedeten Bereich des Holstein-Stadions und im Stadion selbst ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen oder den vom Ordnungsdienst besonders zugewiesenen Platz einzunehmen.

Bei Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; das gilt auch für die Besitzer einer Jahreskarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den konkreten Spieltag.

3. Der Aufenthalt im Stadionbereich an veranstaltungsfreien Tagen ist grundsätzlich nicht gestattet, in Ausnahmefällen ist dieser nur mit ausdrücklicher Zustimmung der KSV Holstein gestattet.

## §2 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist verpflichtet beim Betreten der Stadionanlage und im Stadion der Polizei oder dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen ob, sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.

3. Personen die ihre Aufenthaltsberechtigung für den Stadionbereich nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und sind nicht berechtigt, das Stadion und das umfriedete Gelände um das Stadion zu betreten.

Dasselbe gilt für Personen gegen die ein bundesweit wirksames oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde und für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Absatz 2 verweigern.

4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## §3 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

2. Die KSV Holstein spricht sich gegen jedes herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Verhalten, insbesondere gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Antisemitismus sowie links- und rechtsextreme Tendenzen und Verhaltensweisen aus.

Aus diesem Grund können Zuschauer, die insbesondere nach Ihrem Erscheinungsbild eine extreme Haltung – wie zuvor dargestellt – erwecken, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Zum Erscheinungsbild gehört insbesondere auch eine typische Bekleidung, die die Haltung des Trägers – z. B. aufgrund von themenbezogenen Schriftzeichen wie Buchstaben- und / oder Zahlenkombinationen – verdeutlicht.

3. Die Besucher haben den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und Stadionsdurchsagen Folge zu leisten.

4. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes oder anhand von Stadionsdurchsagen andere Plätze, als auf Ihren Eintrittskarten vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

In diesem Fall besteht weder ein Anspruch auf den auf der Eintrittskarte vermerkten Platz, noch ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.

5. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungsgänge sind freizuhalten.

## §4 Verbote

**Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen im Stadion untersagt:**

- politisches Propagandamaterial, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Zustimmung der KSV Holstein vor, sowie nicht sportgerechte Symbole;
  - Waffen aller Art einschließlich Taschenmesser jeder Art;
  - Wurfgeschosse oder Gegenstände, die als solche verwendet werden können;
  - Laser-Pointer;
  - Gas- und Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen sowie andere chemische Substanzen, die geeignet sind, Verletzungen und Beeinträchtigungen von Besuchern hervorzurufen;
  - Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, Thermoskannen sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art, die einen halben Liter Fassungsvermögen übersteigen;
  - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als ein Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
  - Tiere;
  - mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - Regenschirme mit Stahlspitzen;
  - Gegenstände und Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, welche die Feststellung der Identität verhindern. Gegenstände und Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Veremmungszwecken mitgeführt werden;
  - sich mit Fanutensilien anderer Mannschaften als die von Holstein Kiel außerhalb des Gästebereichs aufzuhalten;
  - Kinderwägen und Rollatoren sowie Gehilfen in Stehplatzblöcken. Das Mitführen von Rollstühlen ist nur in den dafür ausgewiesenen Tribünenbereichen vorgesehen.
2. **Verboten ist den Besuchern weiterhin:**

- auf strafbare Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend zu verhalten;

- öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person – insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, anderen Offiziellen und Zuschauer – durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (z. B. durch das Entrollen von Transparenten) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und / oder menschenverachtend zu verhalten;
- Gegenstände und/oder Medien und/oder Verlautbarungen mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linkradikalen Inhalt; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z. B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie: Thor Steinar, Consdaple, HoGeSa, GnuHonnters, Masterrace, Erik and Sons, etc.);
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- und Kamerapodeste, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum und die Funktionsräume zu betreten;
- mit Gegenständen zu werfen;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu besprayen, zu beschriften oder zu bekleben;
- ohne Erlaubnis der KSV Holstein
  - das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
  - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial, Warenproben und Prospekte zu verteilen;
  - Sammlungen jeder Art durchzuführen;
  - ist eine Mitnahme von Fotokameras und sonstigen Bild-/Film- und Tonaufnahmegeräten ebenso wie die Aufnahmen selbst – zum Zwecke der kommerziellen Nutzung – untersagt;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.
- den Bauzaun zur Baustelle zu beschädigen, zu überwinden oder Gegenstände auf das Gelände der Baustelle zu werfen.

## §5 Haftung

Der Besuch des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Die KSV Holstein haftet für Personen- und Sachschäden – auch solche, die infolge des baulichen Zustandes des Stadions oder aufgrund von Umbaumaßnahmen entstehen, nur wenn sie oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen diese zu vertreten haben und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, vertragliche Kardinalpflichten sind betroffen.

## §6 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden.

Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.

2. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlagen in Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Der hiervon betroffene Besucher ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten bei Zuwiderhandlungen dem Deutschen Fußballbund übermittelt werden, der darüber befindet, ob ein Stadionverbot mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen wird.

Im Falle eines Stadionverbotes, dem ein schuldhaftes Handeln des Besuchers zugrunde liegt, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises für Eintrittskarten – auch nicht für Jahreskarten.

3. Personen, die eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit innerhalb des Stadionsgeländes begehen, müssen damit rechnen, dass gegen sie eine Strafanzeige erstattet und ein Strafantrag gestellt wird.

4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden.

Im übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen das Stadion verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Ordnungsdienst zur Vernichtung übergibt.

Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.

5. Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich die KSV Holstein vor.

## §7 Bild- und Tonaufnahmen

1. Jeder Besucher einer Veranstaltung im Holstein-Stadion willigt darin ein, dass die KSV Holstein im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und / oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und / oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

2. Die Rechte der KSV Holstein aus Abs. 1 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

3. 3. Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden von KSV Holstein bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach § 7 Ziff. 1. erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von KSV-Holstein bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

## §8 Datenschutz

Soweit beim Stadionbesuch personenbezogene Daten erhoben werden, hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V., vertreten durch den Geschäftsführer, Steenbeker Weg 150, 24106 Kiel, folgende Rechte:

a. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die sie betreffenden „personenbezogenen Daten“ verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

b. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung die sie betreffender, unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

c. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden „personenbezogenen Daten“ unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

d. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

e. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender „personenbezogenen Daten“ Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die „personenbezogenen Daten“ dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

f. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden „personenbezogenen Daten“ gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

In Schleswig-Holstein ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

**Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel

Zur Wahrung Ihrer Rechte haben wir zudem pflichtgemäß einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website:

[www.holstein-kiel.de](http://www.holstein-kiel.de)

## §9 Schlussvorschriften

Sollte eine Bestimmung dieser Stadionordnung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

